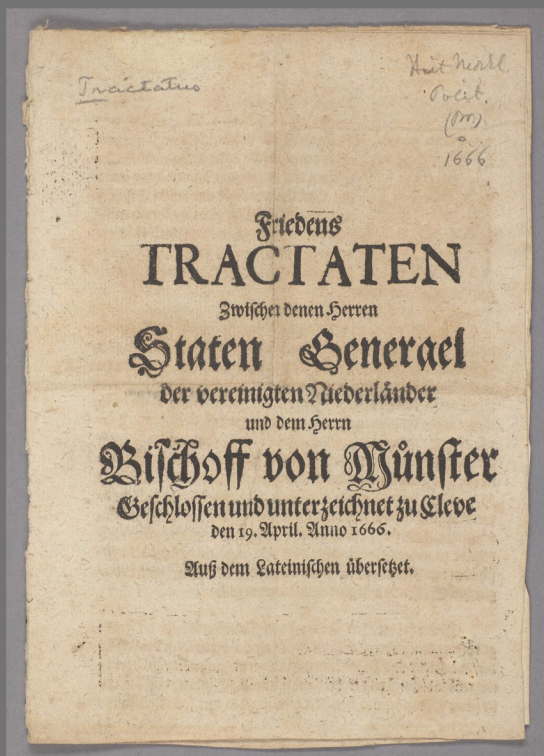


Friedens Tractaten zwischen denen Herren ...



Tryck // / 125 B 14 c Br. 1666 Tractatus

Tillkomstår s.a.

Digitaliserad år 2019



National Library
of Sweden

Tractatus

Hait Noell.

Occit.

(100)

1666

Friedens
TRACTATEN
Zwischen denen Herren
Staten Generael
der vereinigten Niederländer
und dem Herrn
Bischoff von Münster
Geschlossen und unterzeichnet zu Cleve
den 19. April. Anno 1666.
Aus dem Lateinischen übersetzt.

I.

Es sey ein ewiger und beständiger Friede zwischen denen Hoch- und Nögdenden Herrn Staten der vereinigten Niederländer und den Hoch Ehrwürdigen und hohen Bischoff und Fürsten von Münster; welcher so ernstlich/ daß sie einer des andern Vorthail befördern/ und allerley friedliebende Dienstfertigkeiten und vertrauliche Nachbarschaft erzeugen/sol gehalten werden.

2.

Es sey eine Amnestia und ewige Vergessenheit alle dessenigen so beyderseits vorgenommen gewest/ so daß auß diesen Uhrsachen oder Vorwand einer dem andern hinfüro kinerley Feindseligkeit / Unruhe oder Hindernuß zufüge; oder sonst etwas dem andern præjudicialisches vornehme: daß diese Amnestia, in respect derjenigen / welche einer oder der andern Parthey anhängig gewest (doch welche Verhältnisse geübet/ außgeschlossen) allgemein sey/ so dennoch daß ihnen der Weg zum Recht an beyden Seiten offen stehe / und daß deren Güter vor ihre Frauen/ Kinder und Erben gelassen werden: und soll der H. Bischoff keinen seiner Unterthanen auß dieses Krieges Ursache oder Gelegenheit/ die Belehnung/ welche so wol den Münsterschen Bischoffhumb als der Corvischen Abdey anhängig/ verweigeren/ noch dieselbe zu andern Foderungen oder Streitigkeiten ziehen oder auffschieben: welches auch reciproce an Seiten der Hn. Staten in dergleichen Sachen in acht genommen werden soll.

3

Weiter sol der Herr Bischoff von Münster/ so bald der Friede getroffen/ denen Herrn Staten General: der vereinigten Niederländer/ alle Vetter und Plätze/ keinen Einzig außgesondert/ welche er in wehrenden diesen Krieg erobert/ und sich in Beschließung desselben unterm seiner Macht befindlich/ wieder her auß geben/ und soll die allesampt
in

in demselben Stande wie sie zur Zeit des restituirens beschaffen/aufz
 liefern; vornemlich auch das Casteel und Dorff Bockuloh: und sol
 über dem/das er wehrender Zeit dieser Unterhandlung und vom letzten
 Martij ab/ fleißig dahin sehen / daß inzwischen in denen vor eroberten
 Plätzen durch sein Geheiß oder Befehl ich etwas deeriorirer; oder
 daß von seinen Unterthanen etwas mehr/ es sey die Häuser wieder ein-
 zulösen/oder unter der Kriegeslasten Schein/oder auff was Nahmen
 es inliner seyn mag/ gefodert noch abgezwungen werden solle/verspre-
 chen. Sondern sol hingegen auff allerhand Weise dahin trachten/
 daß sie in den Stand / worin sit auff vorstehenden Tag befunden/er-
 halten werden: Und so inzwischen etwas niedriges oder einiger Schaz-
 de diesen Plätzen zugefüget worden / sol es auff guter Treu entgelten
 und im vorigen Stande auff seinen Kosten wieder erstatten: Und zu
 dem Ende / sey beyden Theilen erlaubet einige Commissarien mit den
 ersten nach vorgedachten Plätzen zu senden / welche/daß niemand das
 geringste wider den Inhalt dieses Articuls zur Hand nehme/sollen zu
 wege bringen.

4.

Er soll über dem/ daß alle Soldaten/welche in vorgedachten Plä-
 tzen gefunden werden/darauß/ unnd ins gemein auß allen Län dern der
 Herrn Staten General: geführt werden / verschaffen: Doch
 versprechen die H. Staten/daß dieselbe durch ihr Land / so es nötig ist/
 frey sollen passiren: doch aber dergestalt / daß sie durch den nächsten
 und bequämesten Weg/welcher zu finden (unnd ihnen durch einen
 Commissarium / welcher zu diesem Ende mit reisen soll/ wird vorge-
 schrieben) in das Münstrische Land ziehen; unnd keine Beute der ge-
 raubeten Güter mitschleppen / vielweniger einige Gewalt oder Schaz-
 den denen Einwohnern in durch marchiren/zufügen.

5.

Die Hn. Staten General: versprechen gleichfals bey guter Treu/
 daß sie kein feindselige Händel wider den Herrn Bischoff oder seinem
 Bischoffthumb von den 24. April: ab/zur Hand zu nehmen / und so
 diesem

diesem zuwider etwas geschehen/das sie solches auff Treu wollen ver-
gessen.

6.

Die Staten Generat: sollen ihr Läger und alle ihre Soldaten/
welche zu der Zeit im Anzug begriffen oder in denen Guarnisonen seyn
werden / auß des H. Bischoffs Ländern abführen/und soll denen auff
gleiche weise der Durchzug/so es nötig/vergönnet werden: Und sollen
den Einwohnern in durch marchiren keine Gewalt oder Schaden
anfügen/weniger einige Beurthen / oder nach vorerwehnten Tag/ge-
plündertes Gut mit sich tragen: Unnd weil von beyden Theilen die
Contributio angedeutet ist / umb eine gewisse Summa zur Ver-
sicherung der Persohnen und Pläken / alle Monath oder Wochen zu
bezahlen/nach der Regel und Manier/welche mit denen Befehlighab-
ber der Flecken/Dorffer oder andern getroffen ist/dieses sollen nit län-
ger als den Letzten dieses Monats Aprilis bezahlet werden. Die in die-
sem Krieg Gefangene/wes Standes die auch seyn/sollen beyderseits/
ohne Ransion frey gelassen werden/doch mit Bezahlung aller Schul-
den/welche sie im Gefängniß gemacht: Und sol hinfüro nicht abge-
zwungen werden dasjenige / welches von denen Gefangenen / oder
auch in wehrenden diesen Krieg von denen Einwohnern /den einen or-
der den andern ausgepresset und erlaubet gewest; aber auf den erwehnt-
ten 24. Tag nicht erlaubet seyn.

Es ist vertragen/das der Herr Bischoff sein Läger alsbald nach
Befästigung dieser Tractaten abdanken / und nur von seinen Sol-
daten so viel als seine Guarnisonen zu befästigen und seine Provincie
zu bestärcken nötig ist/behaltten soll / welches die Herrn des Vertrages
und der Herr Bischoff selbst/ das es mit 3000. Mann wol gesche-
hen könne/urtheilen / so angelobet er nicht über solche Anzahl zu schrei-
ten/und nach diesem keine neue Soldaten zu werben / es sey denn das
die Nothwendigkeit und Sicherheit des Reichs oder der Kränsen/ oder
auch die Verbündnüssen wider diese Tractaten nicht streitende/solches

erfordern solten/und daß nicht anders als folgendes des Reichens Constitutionen, Instrumento pacis, den Rechten der Fürsten / welchen die Herrn Staten nicht begehren daß hiedurch der aller geringste Abbruch geschehe.

8.

Der H. Bischoff soll auch alle Verbündnissen welche wieder diesen Frieden streiten/auffsagen/und sol nimmer sich mit anderen Fürsten oder grossen Herren verbinden und Ihre republic nimmermehr bekriegen.

9.

Gleich auch zur Versicherung des H. Bischoffs die H. Staaten General sich reciproce hinwieder erklären / wie Sie auch hiedurch sich verbinden/daß sie nach diesem keine Verbündniß welche diesem Frieden zuwieder / oder das Absehen und Wirkung hiervon auff einerley weise solten mögen verhindern/auffrichten wollen: Sie ansehen auch bey guter Treue/daß, sobald die Unterhandlung dieses Friedens sich geendigt/seinichs Feindseeliges auff einigerley Schein/mit Gewalt oder Waffen/ wieder die Person des H. Bischoffs oder wieder die Länder des Münsterischen Bischoffschumbb vornehmen/und das Sie nimmer Sich mit einander Fürsten oder grossen Herrn gegen demselben oder sein Bischoffschumbb verbinden wollen.

10.

Die Beallirte Freunde von beyden seiten sollen in diesen Tractat mit begriffen seyn/menblich von seiten der H. Staaten Generael/der Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/H. Fredericus Tertius/König zu Dennemarck/Norwegen/der Gothen und Wenden zc. Der Durchleuchtigste Fürst und Herz H. Georgius Wilhelmus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Der Durchleuchtigste Fürst und Herz/H. Ernestus Augustus Bischoff von Osnabrügge/Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Der Durchleuchtigster Fürst und Herz/H. Christianus Albertus Erbherz zu Norwegen/Herzog zu Schleswieg und Holstein. Der Durchleuchtigste Graff
und

und Herz/ H. Anthon Günter / Graff zu Oldenburg/ mit all dero
 Reichen/ Herzogthumern Graffschafften/ Herzligkeiten/ Landschaff-
 ten und Ländern welche Sie anjesho besizen oder nach diesen Besize
 werden / mit Ihren Einwohnern und Unterthanen. Und an seiten
 des H. Bischoffs von Münster Ihre Käyserl: Majest: und das Rö-
 mische Reich und die Bundgenossen am Rhein / unnd welche von
 Ihm oder andern Freunden haben mit eingeschlossen zu werden be-
 gehret / und welche innerhalb zwey oder drey Monaten einverleibt
 seyn wollen mit allen ihren Reichen / Herzogthumern Graffschaff-
 ten Herzligkeiten Landschafften/ und Länder welche sie anjesho besizen
 oder noch diesem besizen werden/ mit Ihren Einwohnern und Unter-
 thanen / ingleichen sollen eingeschlossen werden / alle Generaelis und
 Kriegs-Obristen/ mit Nahmen der Durchleuchtige Graff und Herr/
 H. Georg Friederich/ Graff von Waldeck/ mit seiner Graffschafft un
 Ländern und dz mit solchen Nachdruck/ daß sie alles was hierin begrif-
 fen absolut sollen besizen/ auff dieselbe weise und gleichem Recht/ als
 Principala Parteyen/ dennoch so/ daß wann unter den vorgedach-
 ten Partheyen/ Ihre Conföderierte und die hierin begriffen seyn/
 einige Streit oder Widerweitigkeiten / es sey jst oder zukünfftig dar-
 aus entstehen möchete/ so sollen dieselbe von beyden Parteyen/ nicht an-
 ders als durch freundliche Mittel/ oder nach Recht und denen Consti-
 tutionen des Reichs ohne Waffen abgethan werden.

II.

Was die Herrschafft Borculo angehet/ so begehren die Herrn Sta-
 ten Gener: nicht/ das in betrachte vondem Recht/ der zustehenden Herz-
 schafft/ oder Titul durch diesen Tractaten/ etwas soll geändert wer-
 den/ sondern bleibt das Recht in dem Stande/ worin es vor diesem Krie-
 ge gewesen/ aber der H. Bischoff begibt sich des rechten der Superio-
 rität/ in der vorgedachten Herrschafft Borculo / mit ihren zugehör-
 gen und solches mit Consens des Capittels/ dennoch also / das diese
 Verzeihung dem Reichs Rechte/ nicht präjudicirlich fallen/ sondern
 das alles soll ohn verles bleiben/ welches dennoch zwischen Ihr: Käyserl.
 Majest:

Mayest: und den Herren Staten nicht anders/ als durch Friedliebende Wege oder durch andere Mittel/ welche beyderseits gut befunden / abgethan werden soll.

12.

Welter begeben sich die H. Staten Generale / und der Herr Bischoff von Münster / mit Bewilligung des Münsterischen Capitel/ auff guter Treue/ans allerhand Forderungen/wie die mögen oder können seyn/dergestalt das Sie durch diesen Vertrag/ als gänzlich erlöschten gehalten werden.

13.

Der H. Bischoff oder seine Nachfolgere/ sollen nach diesen weder durch sich selbst/ noch durch ihre einverleibte Unterthanen/ auff was vorwand oder Ursache es auch geschehen könnte / sich einigen denn H. Staten Generael der vereinigten Niederländer/ anreichende Sachen zugegenstellen noch hie weiter einige Arreste und Repressalien / auff Sie ertheilen/ oder exequierungen/ von billigen Sachen verhindern/ und so einige Mißhelligkeiten über alles verhoffen sich ereignen / oder zu einiger Zeit zwischen den H. Staten und Bischoff/ oder deren Nachfolgern anwachsen solte/ dieselbe sollen durch nichts anders / als freundliche Mittel/ Krafft der in diesen Tractaten/ geleisteter Burgschafft/ beygelegt / aber der particuliren Persohnen Streitigkeiten/ sollen jederzeit durch den Competirenden Richter bemittelet werden. Aber unter diesem behelff/ und einigen andern Ursachen / sol er nimmermehr etwas denn H. Staten Gener. und deren einverleibten oder Unterthanen / zu wieder lauffendes/ mit Waffen / Gewalt oder hinterlistiger Thätigkeit/ unterfangen. Ein solch versprechen/ die H. Staten der vereinigten Niederlanden/ auch vor Sich und alle ihre incorporirte / zu welchem Ende eine jede vertragende Partey/ wie Sie sich hiedurch gegengärtig verbindet und verbündlich machet/ sol gehalten seyn / daß jeder Parthey die in Proces gerahet/ ohn hindansetzung oder ansehen der Persohnen/ Gerechtigkeit wiederfahren soll.

14.

Zumehrer Vorsorge/ und Versicherung vorstehender Dingen/

geloben Ihr Käyserl: Majest: der aller Christlichste König/ der Churfürst von Mayntz/ Collen und Brandenburg/ der Bischoff von Paderborn/ der Pfaltz Graff von Rhein Neuburg/ Augustus und Johannes Fredericus/ Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ biß mehr darzu ersuchet werden/ eine Burgschafft vor diese Tractaten und vor alle und jede Articula derselben / Krafft eines special darüber auffgerichteten Instruments: So daß/ im Fall eine oder die andere Parthey diesen Frieden oder die Articula dessen/ oder auff eine Zeit einig Hauptpunct nit halten würde/ sie verbunden bleiben solches nit allein durch intervention ihrer Würde und Krafft / sondern auch durch alle Arbeit unnd vergnügliche Mittel zur Vollzieh- und Festhaltung der vereinbahrten Dingen / anstrengen wollen.

15.

Ebenmäßig ist verglichen und beyderseits beliebet / daß dieser gegenwertiger Tractat mit allen darin begriffenen und verfassten Dingen von denen H. Staten der vereinigten Niederlanden und dem H. Bischoff und Fürsten / dann auch von den Münsterischen Capitul/ von beyden Seiten mit offenen Brieffen unnd angehängten grossen Insigel verwahret / in behördlicher und glaubhafter Form innerhalb funffzehn nechstkommenden Tagen so es möglich / sollen bekräftiget und ratificiret werden / und daß Instrumenten innerhalb vorgedachter Zeit beyderseits außgewechselt werden / so soll zu dem Ende denjenige/ welche diese Außwechselung verrichten/ sicher G. leit gegeben werden/ welches hiedurch vor verliehen sol gehalten werden/ ja es sollen die Soldaten vor den Tag der Außwechselung frey gelassen werden/ wie im 7. Artic. enthalten/ und diese Befreyung sol nicht auffhören biß dieselbe vollbracht / welches ohn einziges Verhindern innerhalb 15. Tagen von oberwehnten Tag zu rechnen/ geendiget seyn muß. Und soll dieser Tractat alsofort nach Außwechselung der Instrumenten/ auff gewöhnliche Form und Dertier Weltkündig gemacht werden.